

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 1

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Erstes Kapitel.

Vom Credit im Allgemeinen.

§. 1.

Credit als Bedingung des Kapital-Uebertrags. Zinsen. Miethgeld der Kapitalien. Asscuranz-Prämie.

Credit bezeichnet das Vertrauen, das man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine physische oder moralische Person, gegen empfangene Werthe, zur künftigen Leistung von Gegenwerthen sich verpflichtet, so wie die Fähigkeit, vorhandene Werthe gegen ein solches Versprechen, in freiwilliger Uebereinkunft, von andern Personen sich zu verschaffen.

Creditgeschäfte sind entweder nur die Folge von andern Transactionen, oder sie bezwecken, für sich bestehend, den Uebertrag von angehäuften Werthen oder Kapitalien von einer Person auf die andere, gegen eine angemessene Vergütung, auf längere oder kürzere Zeit oder für immer.

Der Kapitalübertrag, die Rückerstattung und die zu leistende Vergütung können in Waaren jeder Art geschehen. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß bei Werthstipulationen auf künftige Termine die Absicht beider Theile dahin gerichtet seyn muß, die Größe der Verbindlichkeit auf eine Weise festzusetzen, welche dem Zufall so wenig Einfluß wie möglich gestattet. Diese Absicht wird durch die Bestimmung der Leistung und Gegenleistung in einer Waare erreicht, welche in ihrem Werthe, für die Dauer des

Creditgeschäfts, voraussichtlich den wenigsten Schwankungen unterworfen ist. Daher wird der Uebertrag von Kapitalien von einer Person auf die andere, auf kürzere oder längere Zeit, in der Regel, durch Darlehen in Geld, als derjenigen Waare bewirkt, deren Tauglichkeit zum Gebrauche als allgemeines Umlaufsmittel und Werthmaß, hauptsächlich durch die geringere Veränderlichkeit ihres Werthes, neben andern Eigenschaften, bedingt erscheint. Creditbewilligungen, welche nur eine Folge anderer Geschäfte sind, wodurch der Creditnehmer Leistungen erhalten hat, deren Geldanschlag derselbe zu entrichten sich verpflichtet, haben in Beziehung auf das hieraus entstehende Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner gleiche Natur wie Gelddarlehen *).

Die Vergütung, welche der Gläubiger für den Verzicht auf den eigenen Gebrauch des dargeliehenen Kapitals für die Dauer des Darlehens anzusprechen pflegt, wird zwar gewöhnlich nach einer, in Procenten des Kapitals für eine Jahresperiode festgesetzten, Tare bedungen, und bei Darlehen auf längere Zeit in bestimmten Terminen unter dem Namen von Zinsen entrichtet. Jede andere Bedingung eines Creditgeschäfts, welche mit sich bringt, daß der Gläubiger mehr zurückerhält, als er gegeben hat, ist aber der Wirkung nach einer Zinsenbewilligung gleichzuachten, wie z. B. ein, vom Darleiher im Voraus gemachter, Abzug an dem Kapitale, das der Schuldner im vollen Betrage zurückzahlen sich verpflichtet. Der Verzicht des Gläubigers auf die Rückforderung des Kapitals gibt den bedungenen Zinsen den Namen von Renten, und dem Darlehen die Natur eines Rentenkaufes.

*) Nur findet in vielen solchen Fällen, z. B. wenn der Kaufpreis einer Liegenschaft geborgt wird, kein Uebertrag eines, aus den umlaufenden Kapitalien entnommenen, Werthes auf den Schuldner Statt.

Die wesentliche Bedingung eines jeden freiwilligen Creditgeschäfts beruht zwar immer auf dem Vertrauen des Gläubigers, daß der Schuldner die eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen werde. Dieses Vertrauen kann aber mehr oder weniger fest begründet seyn, und die Gefahr eines Verlustes, wodurch es geschwächt wird, bei der Bestimmung der, vom Entlehner zu leistenden, Vergütung nicht ohne Einfluß bleiben. Es lassen sich daher zwei verschiedene Bestandtheile der Zinsen oder Renten unterscheiden: nämlich das Miethgeld für die Benutzung des überlassenen Kapitals, von dessen Natur wir im folgenden Kapitel handeln werden, und die Entschädigung, welche beim Mangel einer vollkommenen Sicherheit für die Erfüllung der, vom Schuldner übernommenen, Verbindlichkeiten von dem Darleiher verlangt und von dem Entlehner geboten wird, und welche man mit dem schicklichen Namen einer *Affsecuranz-Prämie* belegt hat. Die Größe dieser Prämie richtet sich nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, womit man die Erfüllung der Anlehens-Bedingungen, die pünktliche Entrichtung der bedungenen Vergütung, der Zinsen oder Renten, und bei gewöhnlichen Darleihen, die Rückerstattung des Kapitals zur Verfallzeit erwartet, d. i. nach der Stärke des Credits, dessen der Entlehner genießt. Bei vollkommener Sicherheit wird der Gläubiger sich mit dem Miethgelde begnügen. Je größer die Gefahr eines ganzen oder theilweisen Verlustes, desto größer wird die *Affsecuranz-Prämie* seyn, die sich der Darleiher bedingt. Die Schätzung dieser Gefahr wird aber abhängen von der Meinung über die Redlichkeit, Geschicklichkeit und das Vermögen des Entlehners, und die Gefährlichkeit der Anlage, die derselbe beabsichtigt. Wer ein so großes Vermögen besitzt, daß durch den ungünstigen Erfolg seiner Unternehmungen seine Zahlungsfähigkeit nicht bedroht wird, kann des vollkommensten Credits genießen, wenn

man auch weder seiner Tüchtigkeit noch seiner Redlichkeit traut; in so ferne es nur nicht an sichern Mitteln gebricht, ihn zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten. Bei vollem Vertrauen in die Redlichkeit eines Entlehners, in dessen Vermögen man keine vollkommene Garantie findet, wird sich die Asscuranz-Prämie nach der Gefährlichkeit seiner Unternehmungen und nach der Meinung richten, die man von seinen Talenten, seiner Geschicklichkeit und Thätigkeit hegt.

So groß die Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse der Entlehner seyn können; so liegen zwischen der vollkommenen Sicherheit, die der Darleiher in einzelnen Fällen finden mag, bis zu dem Punkte, wo der Mangel an allen Bedingungen des Vertrauens eine Creditlosigkeit begründet, die um keinen oder nur um einen sehr hohen Preis einen Darleiher findet, die zahlreichen Fälle des gewöhnlichen Grades des Vertrauens in die Redlichkeit der Menschen, der gewöhnlichen Tüchtigkeit zur Betreibung ihrer Berufsgeschäfte, des gewöhnlichen Grades der Wahrscheinlichkeit, daß sie ihren Unternehmungen nicht eine, den Gläubigern gefährdende, Ausdehnung geben, oder überhaupt durch Unglücksfälle oder eigenes Verschulden an der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verhindert werden. Hiervon hängt die mittlere Asscuranz-Prämie ab, deren natürliche Laxe sich aus dem Verhältniß der, unter diesen gewöhnlichen Umständen entstehenden, Verluste zur Summe der Darleihen ergibt, und ob wohl sie in der Wirklichkeit durch Berechnung nie gesucht wird, und nicht ausgemittelt werden könnte, wie in ähnlichen Fällen, wenigstens annähernd, durch die Concurrenz der Entlehner und Darleiher gefunden wird, welche im Ueberblick einer Summe von Erfahrungen den Markt betreten.